



Landesverband  
Berlin / Brandenburg

## **Stellungnahme des BWE Landesverbandes Berlin Brandenburg (BWE LV B BB)**

**Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

**Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans  
„Windenergienutzung“ Beteiligung der öffentlichen Stellen an  
der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung  
einschließlich des erforderlichen Umfangs und  
Detaillierungsgrads des Umweltberichts nach § 8 Absatz 1 Satz 2  
zweiter Teilsatz des Raumordnungsgesetzes**

**Schreiben vom 02.12.2022**

Gerne nimmt der BWE Landesverband für Windenergie Berlin Brandenburg (BWE LV B BB) als Interessensvertretung Stellung.

## **1. Einführende Anmerkungen**

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung hat für die Windenergie neue Maßstäbe gesetzt. Bestehende Hemmnisse auf allen Ebenen sollen zeitnah durch kurzfristige Entscheidungen und Handlungen der Exekutive sowie tiefgreifende strukturelle Maßnahmen in Form einer Anpassung zentraler Gesetze beseitigt werden. Der schreckliche Angriffskrieges Russlands in der Ukraine unterstreicht diese Notwendigkeit nochmals deutlich und führt uns vor Augen: eine beschleunigte Energiewende ist das A und O für eine günstige, unabhängige und sichere Energieversorgung. Dabei ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht nur Treiber des Strukturwandels, sondern auch Garant einer regionalen Wertschöpfung.

Das novellierte EEG 2023 zielt im Kern darauf ab, die Erneuerbaren Energien in hohem Tempo auszubauen. Die Energiewende soll folgerichtig mit beispielloser Dringlichkeit beschleunigt werden. Dabei rückt neben der Erreichung der Klimaneutralität im Stromsektor bis 2035 ein weiteres energiepolitisches Ziel der Bundesregierung in den Fokus: die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Durch die Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten leisten erneuerbare Energien ihren Beitrag dazu. Zu Recht wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert und nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass zur Erreichung der Klimaziele die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die Definition der Erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse liegend“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ hat zur Folge, dass diese in Abwägungsentscheidungen künftig aufgrund ihrer gesetzlich festgeschriebenen überragenden Bedeutung bis zur Erreichung der Klimaneutralität Vorrang haben. Die regenerativen Energien wie z.B. die Windenergie müssen daher gerade als solche vorrangigen Belange in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Diese Entwicklungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans**

Die aktuelle Fassung des LEP HR sieht in der textlichen Festlegung zu Z 6.2 Freiraumverbund vor, nahezu 30 Prozent der Landesfläche als Freiraumverbundfläche auszuweisen. Eine raumbedeutsame Inanspruchnahme von Flächen soll hier regelmäßig ausgeschlossen werden. Windenergieanlagen werden im LEP HR explizit zu den „beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen“ gezählt. Damit wird auf Landesebene ein großer Flächenpool mit für die Windenergieplanung geeigneten Flächen pauschal, ohne Einzelfallbetrachtung frühzeitig der Windenergieplanung auf der regionalen und kommunalen Ebene entzogen. Das Freiraumverbundkriterium sollte im Einzelfall dahingehend überprüft werden, ob der darunterliegende Schutzzweck sich mit der Windenergienutzung vereinbaren lässt. Wenn zum Beispiel der zugrundeliegende Schutzzweck sich auf Amphibien bezieht, so ist in der Regel eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung gegeben.

## 2.2. Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete)

Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete sind regelmäßig mit der Windenergienutzung vereinbar. Es sollte die FFH-VP nach § 9 ROG einfließen. Auf Ebene der Genehmigungsverfahren ist ohnehin anhand der konkreten geplanten Standorte und Anlagentypen eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Diese bildet die Grundlage für die Behörde, anhand strenger Kriterien gemäß EU-rechtlicher Vorgaben zu prüfen, ob das Vorhaben die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt.

## 2.3. Landschaftsschutzgebiete

Eine entscheidende Änderung im BNatSchG (§ 26 BNatSchG, Absatz 3 neu) ist das Einbeziehen von Landschaftsschutzgebieten als mögliche Fläche für den Windenergieausbau. Um in der Planungsregion Havelland-Fläming mehr Raum für die Windenergie zu schaffen, sollten dabei nicht nur die Randbereiche der Landschaftsschutzgebiete der Windenergie zugänglich sein. In der Planungsregion bieten sich im erheblichen Umfang neue Potenzialflächen an. Daher sind die Landschaftsschutzgebiete auf Eignung für eine Windenergienutzung zu prüfen. Auch wenn der Absatz 3 im §26 BNatSchG erst im Januar 2023 in Kraft trat, ist diese Möglichkeit der Erweiterung im laufenden Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

## 2.4. Tierökologische Abstandskriterien

Neu im BNatSchG ist eine bundeseinheitliche Liste, welche Brutvogelarten als kollisionsgefährdet betrachtet werden. Diese löst als Bundesgesetz die brandenburgischen TAK ab. Für 15 Brutvogelarten wurden artspezifisch verschieden weite Prüfbereiche festgelegt, die wie folgt definiert sind:

- Befindet sich ein Brutplatz von einer der 15 im BNatSchG genannten Brutvogelarten im artspezifisch festgelegten Nahbereich einer WEA, ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Dieses kann nicht durch Schutzmaßnahmen gesenkt werden. Die Ausnahme nach §45 ist in Einzelfällen zu prüfen.
- Befindet sich ein Brutplatz von einer der 15 im BNatSchG genannten Brutvogelarten im artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereich einer WEA, bestehen hier Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Es ist zu prüfen, ob die potenzielle Risikoerhöhung mittels einer Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden oder wie sich das Risiko mit Schutzmaßnahmen hinreichend mindern lässt.
- Befindet sich ein Brutplatz von einer der 15 im BNatSchG genannten Brutvogelarten im artspezifisch festgelegten erweiterten Prüfbereich einer WEA, ist das Tötungsrisiko in der Regel nicht erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA ist durch ein besonders attraktives Habitat ebendort oder einen Flugkorridor zu einer vom Brutplatz aus betrachtet hinter der WEA liegenden Nahrungsfläche im erweiterten Prüfbereich erhöht. Auch hier kann geprüft werden, wie sich mittels Schutzmaßnahmen eine ggf. Bestehende Risikoerhöhung hinreichend mindern lässt.

Demnach sind also WEA-Planungen im zentralen und erweiterten Prüfbereich einer vertieften Prüfung und der Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Schutzmaßnahmen zugänglich.

Bei der Anwendung der Kriterien ist zu berücksichtigen, dass es fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen gemäß BNatSchG-Novelle Antikollisionssysteme (kamerabasierte Detektion einer Zielart im Gefahrenbereich einer WEA und deren automatisierte Abschaltung), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, die zu einer erhöhten Verfügbarkeit von Nahrung führen und Vögel anlocken, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten sowie phänologiebedingte Abschaltung (Abschaltung der WEA während Zeiten erhöhter Flugaktivitäten z.B. während Balz oder Zeit flügger Jungen) gibt.

Für die regionalplanerische Betrachtung ist dabei zu bedenken, dass einige dieser Arten regelmäßig ihren Brutplatz oder Horstwald wiedernutzen (z.B. Seeadler, Schreiadler, Weißstorch), weshalb es angemessen erscheint, sie in der langfristigen Planung einer Regionalplanung zu berücksichtigen, während andere Vogelarten den Brutplatz häufig wechseln und daher für die Berücksichtigung in einer langfristig angelegten Planung nicht geeignet sind (z.B. Wespenbussard, Milane, Weihen).

Bei dem weit verbreiteten und obendrein häufig seinen Brutplatz wechselnden Rotmilan würde die Berücksichtigung auf Regionalplanungsebene zu großen Ausschlussflächen führen. Auch wenn der Rotmilan zweifelsohne von Kollisionen betroffen ist, sind befürchtete Bestandseinbrüche bei fortschreitender Windkraftplanung ausgeblieben. Laufende Studien zeigen, dass Rotmilane zwar WEA nicht meiden, aber im Nahbereich ein horizontales und vertikales Ausweichverhalten zeigen. Sie nehmen die WEA also als Gefahr wahr und weichen den Rotoren aus. Telemetrierte Rotmilane, die ihre Bewegungen über GPS senden, und Beobachtungen mit LaserRangeFindern (elektronisch ausgestattete Ferngläser, die jede Flugbahn eines beobachteten Vogels digital nachzeichnen), präzisieren solch Beobachtungen.

Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ist zu berücksichtigen, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art (vgl. BverwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris Rn. 141; Urteil vom 10. November 2016 – 9 A 18/15 –, juris Rn. 83 f.; Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16/16 –, juris Rn. 74 f.; Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris Rn. 11).

Nach der Rechtsprechung kann zudem ein Nullrisiko nicht gefordert werden. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat hierzu in seinem Urteil vom 01.03.2021 (8 A 1183/18) wie folgt ausgeführt:

*„Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und bereits dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Mit Blick auf die bei einer Windkraftanlage nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere sind diese Voraussetzungen nur dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (vgl. nunmehr, den*

*Signifikanzansatz der Rechtsprechung aufgreifend: § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG i. d. F. des Gesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434). Ein Nullrisiko ist nicht zu fordern. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer von Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art. Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos erfordert Anhaltspunkte dafür, dass sich dieses Risiko durch den Betrieb der Anlage deutlich steigert. Dafür genügt es weder, dass einzelne Exemplare etwa durch Kollisionen zu Schaden kommen, noch, dass im Eingriffsbereich überhaupt Exemplare betroffener Arten angetroffen worden sind.“*

## **2.5. Umgebungsschutz von Denkmalen**

Aus denkmalfachlicher Sicht ist eine erhebliche Beeinträchtigung in der näheren Denkmalumgebung dann gegeben, wenn Windenergieanlagen bis auf 500 Meter oder weniger an Denkmale heranrücken oder bedeutende Sichtachsen heraus aus Gartendenkmalen bis in 1 Kilometer Entfernung betroffen sind. In diesen Fällen können in den Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen gefordert werden, weil in dieser Umgebung im Einzelfall der Vorrang der Erneuerbaren zumindest insoweit in Frage gestellt sein kann, dass eine nähere Untersuchung erforderlich ist. Der Regionalplan kann hier bei bedeutenden Denkmalen auf diese Untersuchung hinweisen. Außerhalb der genannten Radien gilt der Vorrang der Erneuerbaren und damit werden Untersuchungen überflüssig. Wir verweisen ausdrücklich auf den neuen §2 im EEG. Darin heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

## **2.6. „Go to Areas“**

Die Europäische Kommission hat im Mai 2022 mit dem REPowerEU-Paket Maßnahmen vorgelegt, um die Abhängigkeit von russischen Energieimporten zu verringern: Dazu gehört der Ausbau erneuerbarer Energien, grünen Wasserstoffs, der Infrastrukturen usw. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten angewiesen, Go-To-Areas für Erneuerbare Energien an Land und zu Meer zu identifizieren, in denen bei einem Einsatz von Erneuerbaren Energien keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für diese muss zwar eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Ganzes durchgeführt werden, einzelne Projekte in den Gebieten brauchen dann aber keine solche Prüfung mehr vorzulegen. Damit sollen Genehmigungsverfahren in den identifizierten Gebieten nur noch ein Jahr dauern.

Wir empfehlen daher zu prüfen, inwieweit die Möglichkeiten der „Go-To-Areas“ zu Anwendung kommen können und damit die Konformität zur Europäischen Rechtsprechung gewährleistet wird.

## **2.7. Umweltdaten**

Wir möchten dringend aus negativen Praxiserfahrungen (Stichwort: Rohrweihe Brutplatz auf der Bushaltestelle) auf eine aktuelle Datenlage und deren Überprüfung drängen. Daten, die älter als 5 Jahre sind, dürfen nicht mehr herangezogen werden. Bei Abfragen sind die Datenquellen zu verifizieren und die qualifizierten Meldungen in die Untersuchung einzubeziehen.

Wir bieten als Verband an, die durch uns vertretenden Planungsunternehmen um ihre aktuellen Gutachten anzufragen und Ihnen auf Wunsch zu Verfügung zu stellen.

## **2.8. Klimawandel**

Der wissenschaftlich anerkannten Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt. Mittlerweile sind die Schäden für die Allgemeinheit sichtbar:

- Geschädigte Waldflächen (Windbruch, Trockenheit, Schädlingsbefall)
- Geschädigte Landwirtschaftsflächen (geringe Bodengüte, Trockenheit, Versteppungstendenzen)
- Erosionsgeschädigte Flächen (Wasser, Wind)

Wir regen an, diese Flächen aufzunehmen und auf eine mögliche Folgenutzung durch Windenergie zu prüfen.

## **3. Fazit: Alle Möglichkeiten ausschöpfen**

Auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen stehen den Ländern zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen und zu stärken. Im Planungsrecht bedarf es verbindlicher Flächen. Die Genehmigungsverfahren müssen schneller und einfacher werden. Der Landesgesetzgeber ist also aufgefordert:

- Planungsverfahren optimieren.
- für Klarheit und Planbarkeit zu sorgen.
- die Windenergie gegenüber anderen Belangen zu priorisieren.

### **Planungsverfahren optimieren - Handlungsspielräume nutzen**

Der Bundesgesetzgeber gewährt den Ländern erhebliche Spielräume bei der Auslegung und Anwendung des Bundesrechtes. Mit Hilfe von Erlassen, Verordnungen, Vorschriften oder Empfehlungen obliegt es den Landesverwaltungen diese Spielräume zu nutzen. Dabei gilt es dem Anspruch des „überragenden öffentlichen Interesses“ gerecht zu werden. Alle behördlichen Vorgaben bedürfen daher einer Überprüfung und ggf. einer Anpassung hinsichtlich ihrer Hemmnis- und Beschleunigungswirkung für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

## **Klarheit und Planbarkeit - Regionalplanung unterstützen**

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz hat der Bundesgesetzgeber Flächenbeitragswerte für die Länder zur Förderung der Windenergie definiert. Aufgrund zahlreicher ungültiger Regionalpläne hat er zudem eine grundsätzliche Änderung der regionalplanerischen Systematik verfügt. Die zukünftigen Regionalpläne folgen nicht mehr einer Ausschlussplanung durch Eignungsgebiete, sondern einer Angebotsplanung im Sinne von Vorranggebieten. Die Regionalversammlung jeder Planungsgemeinschaft ist nun mehr denn je verantwortlich für den Ausweis verpflichtender Flächen bzw. für einen strukturierten Ausbau der Windenergie.

## **Windenergie gegenüber anderen Belangen priorisieren – Im überragendes öffentliches Interesse**

Die Definition der Erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse liegend“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“<sup>1</sup> hat zur Folge, dass diese in Abwägungsentscheidungen künftig aufgrund ihrer gesetzlich festgeschriebenen überragenden Bedeutung bis zur Erreichung der Klimaneutralität Vorrang beanspruchen können. Die regenerativen Energien wie z.B. die Windenergie müssen daher gerade als solcher vorrangige Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

## **Ansprechpartner**

BWE Landesverband Berlin Brandenburg

Sebastian Haase

Leiter der Geschäftsstelle

Telefon: +49 331 273 42 – 884

Funk: +49 157 78873185

[s.haase@wind-energie.de](mailto:s.haase@wind-energie.de)

---

<sup>1</sup> § 2 EEG 2023